

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz

Geschäftszahl: 2023-0.207.233

Ihr Zeichen: PrsG-650-2/LG-62

Entwurf eines Vorarlberger Landesgesetzes über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) nimmt zu dem vom Amt der Vorarlberger Landesregierung mit Schreiben vom 10.03.2023, PrsG-650-2/LG-62, übermittelten Entwurf eines Vorarlberger Landesgesetzes über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch wie folgt Stellung:

Art. I des Gesetzesentwurfs sieht eine Ergänzung des Vorarlberger Wasserversorgungsgesetzes durch § 9a insofern vor, als in Umsetzung von Art. 17 und Anhang IV der Richtlinie (EU) 2020/2184 – im Folgenden: Trinkwasser-Richtlinie – jährliche Informationspflichten gegenüber Abgabepflichtigen in Bezug auf den Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie eingeschränkt auch in Bezug auf die Zusammensetzung dieses Preises festgelegt werden.

Aus Sicht des BML sollten in den gegenständlichen Gesetzesentwurf überdies auch Informationspflichten betreffend den tatsächlichen und den durchschnittlichen Wasserverbrauch der versorgten Personen (gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. c und d der Trinkwasser-Richtlinie) sowie betreffend Angaben zum jeweiligen Wasserversorger und zu dessen Eigentumsstruktur (gemäß Anhang IV Z 1 und Z 7 lit. b der Trinkwasser-Richtlinie) aufgrund nachstehender Erwägungen aufgenommen werden:

1. Laut den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf handelt es sich bei den in § 9a des Vorarlberger Wasserversorgungsgesetzes vorgesehenen Informationspflichten betreffend den Preis von Wasser um Annexmaterien zum materiellen Steuerrecht, die die bundesrechtlichen Vorgaben mittels Landesrecht konkretisieren, weshalb die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen einer landesgesetzlichen Regelung zugänglich sind. Dies gilt aus Sicht des BML aber ebenso auch für Informationspflichten betreffend den tatsächlichen und den durchschnittlichen Wasserverbrauch der versorgten Personen (gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. c und d der Trinkwasser-Richtlinie) sowie betreffend Angaben zum jeweiligen Wasserversorger und zu dessen Eigentumsstruktur (gemäß Anhang IV Z 1 und Z 7 lit. b der Trinkwasser-Richtlinie). Diese Informationen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Wasser(bezugs)gebühren, da zB die Höhe der zu entrichtenden Gebühr in der Regel vom Wasserverbrauch abhängt. Daher können auch die angeführten Informationspflichten (auf der Grundlage des F-VG und des FAG 2017) im Vorarlberger Wasserversorgungsgesetz festgelegt werden. (Entsprechende Bestimmungen enthält zB § 5a des kürzlich einem Begutachtungsverfahren unterzogenen Entwurfs eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Wiener Wasserversorgungsgesetz geändert werden soll.)
2. Laut Rechtsauskunft des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 13.05.2022, Zl. 2021-0.029.559, können die Informationspflichten gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. c und d der Trinkwasserrichtlinie über den tatsächlichen und den durchschnittlichen Wasserverbrauch der versorgten Personen sowie gemäß Anhang IV Z 1 und Z 7 lit. b der Trinkwasser-Richtlinie betreffend Angaben zum jeweiligen Wasserversorger und zu dessen Eigentumsstruktur unter den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ fallen, da es sich dabei um Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Wasserversorgungsanlage handle.
 - 2.1. Gemäß § 36 Abs. 1 WRG 1959 kann zur Wahrung der Interessen eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens unter bestimmten Voraussetzungen ein Anschlusszwang vorgesehen und die Einschränkung der Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen oder deren Auflassung verfügt werden. Informationspflichten betreffend den tatsächlichen und den durchschnittlichen Wasserverbrauch einer an eine gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Person, weiters über Angaben zum jeweiligen Wasserversorger sowie zu dessen Eigentumsstruktur können – dem Adhäsionsprinzip folgend – auch als Annexmaterien zu den von § 36 Abs. 1 erfassten Tatbeständen angesehen werden. Da § 36 Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959 der Landesgesetzgebung – basierend auf Art. 10 Abs. 2 B-VG – die Zuständigkeit zur Erlassung näherer Bestimmungen zuweist, hätte die Normierung dieser

Informationspflichten in Umsetzung von Art. 17 Abs. 2 lit. c und d sowie Anhang IV Z 1 und Z 7 lit. b der Trinkwasser-Richtlinie im Rahmen von landesgesetzlichen Regelungen zu erfolgen.

2.2. Anzumerken ist, dass ein gemeinnütziges öffentliches Wasserversorgungsunternehmen im Sinne des § 36 Abs. 1 WRG 1959 – unabhängig von der Rechtsform – von der Gemeinde unmittelbar oder durch ein gemeindeeigenes, privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen, von einer Wassergenossenschaft, einem Wasserverband oder einem privaten Unternehmen betrieben werden kann. Eine landesgesetzliche Normierung der bezeichneten Informationspflichten kommt bei allen Wasserversorgungsunternehmen, für die ein Anschlusszwang besteht, in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

5. April 2023

Für den Bundesminister:

i.V. DDr. Dorith Breindl

Elektronisch gefertigt